



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

2. August 2012

36. Jahrgang / Nr. 31

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

213. Zweite Satzung vom 20. Juli 2012 zur Änderung der Satzung des **Landkreises Cuxhaven** über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 24. Juni 2009
214. Bekanntmachung des **Landkreises Cuxhaven** gem. § 39 Satz 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

215. Achtundsiebzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Bederkesa**, Landkreis Cuxhaven, vom 22. Mai 2012

216. Haushaltssatzung der **Samtgemeinde Börde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2012 vom 11. April 2012
217. Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter/innen frei bewegen
218. Haushaltssatzung der **Gemeinde Osterbruch**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2012
219. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Steinau**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2012 vom 12. Juni 2012

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

213.

ZWEITE SATZUNG vom 20. Juli 2012 zur Änderung der Satzung des Landkreises Cuxhaven über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 24. Juni 2009

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 20. Juli 2012 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Cuxhaven über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 24. Juni 2009 beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

- § 3 Abs. 7 werden die Worte „von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr“ durch „von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr“ ersetzt.
- In § 3 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:
Für Betreuungsleistungen in der Zeit von 05.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr wird der Tagespflegeperson ein Aufschlag von 25 % auf das Entgelt gewährt.
- Die bisherigen Absätze 8 bis 11 erhalten die Ziffern 9 bis 12.
- Der bisherige Absatz 8, jetzt Absatz 9 erhält folgende Fassung:
Vertretungskräfte in Großtagespflegestellen, die die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 S. 2 SGB VIII erfüllen, erhalten für die Vertretungsbereitschaft pro Betriebstag der Großtagespflegestelle einen Betrag in Höhe des Stundensatzes der laufenden Geldleistung gemäß § 3 Abs. 2. Bei einer Öffnungszeit der Großtagespflegestelle von weniger als sechs Stunden pro Tag, reduziert sich der Betrag für die Vertretungsbereitschaft auf 50 %. Für eine nachgewiesene wöchentliche Teilnahme am Gruppenalltag der Großtagespflegestelle zur Vorbereitung auf den Vertretungsfall

von jeweils mindestens zwei Stunden erhält die Vertretungskraft jeweils einen Betrag von 10,00 €.

Tagespflegepersonen die sich vertraglich geregelt gegenseitig vertreten, sollen sich zweimal im Monat für jeweils mindestens zwei Stunden im Beisein der Kinder treffen und erhalten hierfür jeweils 10,00 € pro Treffen.

5. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Tagespflegepersonen sollen gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, z. B. durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben. Für den Qualifizierungslehrgang wird das Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) mit einem Stundenumfang von zurzeit 160 Stunden zugrunde gelegt. Ferner ist alle zwei Jahre ein Nachweis über die Teilnahme an einem Kindernotfallseminar zu erbringen. Die Tagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise, insbesondere den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Qualifizierungslehrganges und über das Kindernotfallseminar, dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe vorzulegen. Tagespflegepersonen sind verpflichtet, jährlich Fortbildungen zur Kindertagespflege im Umfang von sechs Unterrichtsstunden und zusätzlich die mindestens zweimalige Teilnahme an einem Regional- oder Vernetzungstreffen nachzuweisen.

6. § 4 Abs. 4 entfällt

7. § 4 Abs. 5 wird § 4 Abs. 4

8. § 5 wird um folgenden Satz ergänzt:

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann entzogen werden, wenn die Tagespflegeperson nicht mit Erziehungsberechtigten, anderen Tagespflegepersonen oder dem Jugendamt kooperiert.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2012 in Kraft.

Cuxhaven, 20. Juli 2012

Landkreis Cuxhaven
Bielefeld
Landrat

214.

**BEKANNTMACHUNG
des Landkreises Cuxhaven gem. § 39 Satz 2
Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
(NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)**

Der Landkreis Cuxhaven wird im August 2012 in den Samtgemeinden Am Dobrock, Bederkesa und Land Hadeln sowie in der Stadt Langen Flurstücke innerhalb von Schutzgebieten und -objekten gemäß §§ 23, 26 und 28 BNatSchG, die durch Verordnung geschützt sind, sowie gemäß § 29 BNatSchG und § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG betreten und Besichtigungen vornehmen.

Das Betreten der o. g. Flächen wird hiermit angekündigt.

Cuxhaven, den 17. Juli 2012

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

**B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und
Zweckverbände**

215.

**ACHTUNDSIEBZIGSTE ÄNDERUNG
des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bederkesa,
Landkreis Cuxhaven, vom 22. Mai 2012**

Der Rat der Samtgemeinde Bederkesa hat in seiner Sitzung am 22. Mai 2012 die Achtundsiebzigste Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich Elmlohe, beschlossen.

Der Landkreis Cuxhaven hat mit Verfügung vom 19. Juli 2012, Az.: 63.4 61.20/01.02-78, die Achtundsiebzigste Flächennutzungsplanänderung genehmigt.

Der Geltungsbereich ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz durchbrochen umrandet dargestellt.



Jedermann kann die Planunterlagen, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung der Achtundsiebzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Bederkesa, Am Markt 8, 27624 Bad Bederkesa, Zimmer 208 oder 216 einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven tritt die Achtundsiebzigste Änderung des Flächennutzungsplanes vom 22. Mai 2012 in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bederkesa geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Bad Bederkesa, 19. Juli 2012
(L.S)

Samtgemeinde Bederkesa
Der Samtgemeindebürgermeister
Wojzischke

216.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2012 vom 11. April 2012**

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Börde Lamstedt in seiner Sitzung am 11. April 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird wie folgt festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.533.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.986.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	5.000,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	3.250.800,00 €
2.2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	4.559.300,00 €
2.3 Einzahlungen für Investitionen auf	669.700,00 €
2.3 Auszahlungen für Investitionen auf	868.400,00 €
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	194.300,00 €
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	226.400,00 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.114.800,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.654.100,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2012 zur Finanzierung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 194.300,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 160.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 13.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt:

- a) zur Hälfte nach der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage mit 20 %
- b) zur Hälfte nach der Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni 2011.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000,- € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG.

Lamstedt, den 11. April 2012
(L.S.)

Samtgemeinde Börde Lamstedt
Werner Otten
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Börde Lamstedt für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 des Gesetzes vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 19. Juli 2012 unter dem Aktenzeichen 15 02 8 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 06. bis 14. August 2012 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt öffentlich aus.

Lamstedt, den 2. August 2012

Samtgemeinde Börde Lamstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
Otten

217.

VERORDNUNG **über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht** **von Katzen im Gebiet der** **Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven,** **die sich außerhalb der Wohnungen** **ihrer Halter/innen frei bewegen**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. Nr. 24/2011 S.353) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in seiner aktuellen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Loxstedt in seiner Sitzung am 26. Juni 2012 die folgende Verordnung erlassen:

§ 1 **Katzenhaltung**

Katzenhalter/innen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Weiter ist eine Registrierung vorzunehmen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

Registrierungen können kostenlos vorgenommen werden beim:

1. Deutsches Haustierrregister des Deutschen Tierschutzbundes e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Baumschulallee 15, 53115 Bonn
Tel. +49 (0)228-60496-0 Fax: +49 (0)228-60496-40
24-Stunden-Hotline: +49 (0)228/6049635
URL: www.registrier-dein-tier.de
2. TASSO-Haustierzentralregister
für die Bundesrepublik Deutschland e.V.
Frankfurter Str. 20, 65795 Hattersheim
Tel: +49 (0)6190-937300 Fax: +49 (0)6190-937400
URL: www.tasso.net

Die beiden genannten Einrichtungen sind beispielhaft aufgelistet. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann nicht erhoben werden.

Als Katzenhalter/in im Sinne dieser Verordnung gilt auch, wer freilaufende Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

Auf Antrag können weitere Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin

oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 2 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen hinsichtlich des Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungsgebotes für freilaufende Katzen verletzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 14. Tag nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Loxstedt, den 26. Juni 2012

(L.S.) **Gemeinde Loxstedt**
Der Bürgermeister

218.

HAUSHALTSSATZUNG **der Gemeinde Osterbruch, Landkreis Cuxhaven,** **für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) hat der Rat der Gemeinde Osterbruch in seiner Sitzung am 11. April 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1. der ordentlichen Erträge auf 335.800 €
 - 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 349.300 €
 - 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
 2. im **Finanzaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1. der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 325.400 €
 - 2.2. der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 318.800 €
 - 2.3. der Einzahlungen für Investitionen auf 74.100 €
 - 2.4. der Auszahlungen für Investitionen auf 55.300 €
 - 2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 €
 - 2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 11.800 €
- festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 54.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	385 v. H.
b. für andere Grundstücke (Grundsteuer B)	385 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	375 v. H.

§ 6

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 € nicht übersteigen.

Osterbruch, den 11. April 2012
(L.S.) **Gemeinde Osterbruch**
von Spreckelsen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Osterbruch für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde war nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 des Gesetzes vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) in der Zeit vom 06. bis 14. August 2012 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hadeln in Otterndorf, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf öffentlich aus.

Osterbruch, den 02. August 2012
Gemeinde Osterbruch
Der Bürgermeister
von Spreckelsen

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 31 v. 2.8.2012 S. 257 -

219.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Steinau, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2012 vom 12. Juni 2012

Aufgrund des § 115 in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Steinau in seiner Sitzung am 12. Juni 2012 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	von bisher	erhöht um/ vermindert um	neu fest- gesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt			
1.1. der ordentlichen Erträge	402.200 €	0 €	402.200 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen	402.200 €	0 €	402.200 €
1.3. der außerordentlichen Erträge	0 €	0 €	0 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen	0 €	0 €	0 €
2. im Finanzhaushalt			
2.1. Einzahlungen lfd. Verw.tätigkeit	369.100 €	0 €	369.100 €
2.2. Auszahlungen lfd. Verw.tätigkeit	340.300 €	0 €	340.300 €
2.3. Einzahlungen für Investitionen	292.300 €	95.500 €	387.800 €
2.4. Auszahlungen für Investitionen	458.000 €	79.300 €	537.000 €
2.5. Einzahlungen Finanzierungstätigkeit	166.000 €	-16.200 €	149.800 €
2.6. Auszahlungen Finanzierungstätigkeit	17.600 €	0 €	17.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 166.000 € um 16.200 € vermindert und daher auf 149.800 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die bisherige Festsetzung der Steuerhebesätze wird nicht verändert.

§ 6

Die Erheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wird nicht verändert.

Steinau, den 12. Juni 2012
(L.S.) **Gemeinde Steinau**
Mangels
Bürgermeister

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Steinau für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 I des Gesetzes vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 25. Juli 2012 unter dem Aktenzeichen 15 02 11.7 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 06. bis 14. August 2012 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Ihlienworth, Hauptstraße 40, 21775 Ihlienworth öffentlich aus.

Steinau, den 02. August 2012
Gemeinde Steinau
Der Bürgermeister
Mangels

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven